



Spielgruppe Kinderland

Statuten des Vereins „Spielgruppe Kinderland“

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Spielgruppe Kinderland“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinn von Artikel 60ff des ZGB, mit Sitz im Quartier Gyrischachen in Burgdorf. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2

Der Verein ermöglicht den Betrieb einer Spielgruppe mit Fokus auf frühe Förderung, Integration und Sprachförderung im Quartier Gyri-Lorraine-Einunger.

Mitgliedschaft

Art. 3

- 1 Die Mitgliedschaft des Vereins steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die das Vereinsziel anerkennen und fördern wollen. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich und wird durch den Vorstand bestätigt.
- 2 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Hauptversammlung in Form eines einfachen Beschlusses festgelegt. Über diesen festgelegten Betrag hinaus kann kein Mitglied zur Geldleistung für den Vereinszweck in Anspruch genommen werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 4

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 2 Die Mitgliedschaft kann per Ende Vereinsjahr unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zuhanden des Vorstands gekündigt werden.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, der Hauptversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes zu beantragen.
4. Die Eltern der Spielgruppe Kinderland sind automatisch Mitglied des Vereins. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt der Kinder aus der Spielgruppe, kann aber freiwillig weitergeführt werden.

Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen

Hauptversammlung

Art. 6

- 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen zum Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

- 2 Zuständigkeiten der Hauptversammlung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes, sowie der RechnungsrevisorInnen
 - Genehmigung von Statutenänderungen

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- Festsetzen der Elternbeiträge
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

3 Abstimmungen, Wahlen

- Statutenänderungen erfordern die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die übrigen Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch das einfache Mehr.
- In Wahlgeschäften entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Vorstand

Art. 7

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- Der Vorstand des Quartiervereins Gyri-Lorraine-Einung ist durch mindestens 1 Mitglied vertreten.
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf die Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Eine Vertretung der Spielgruppenleiterinnen nimmt im Vorstand Einsitz mit Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht.
- Der Vorstand ist für den Betrieb der Spielgruppe "Kinderland" verantwortlich und vertritt diese nach aussen.
- Er definiert die betrieblichen Rahmenbedingungen und die Pflichtenhefte.
- Rechtsverbindliche Unterschriften führen das Präsidium und das Vizepräsidium gemeinsam oder mit je einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- Für Bezüge ab Bank- und Postkonto des Vereins sind KassierIn und Präsidium je einzeln unterschriftsberechtigt.

Die Revisoren

Art. 8

Zwei RechnungsrevisorInnen, die nicht dem Verein anzugehören brauchen, prüfen die Jahresrechnung, und erstatten jährlich der Hauptversammlung Bericht.

Finanzen und Geschäftsjahr

Art. 10

Die finanziellen Mittel der Spielgruppe setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Elternbeiträgen
- Spenden und Subventionen
- Beiträgen der öffentlichen Hand

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Auflösung der Spielgruppe

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. September 2009 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Burgdorf, 16. September 2009, angepasst an der HV vom 9. September 2010
angepasst an der HV vom 14. Oktober 2014

Die Vorsitzende:


Eliane Gebauer

Die Protokollführerin:


Brigitte Zeller